

Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
der Stadt Dinkelsbühl (BGS-WAS)
vom 26. September 1996

Änderung vom 27.09.2001
Änderung vom 17.12.2003
Änderung vom 16.11.2006
Änderung vom 12.11.2008
Änderung vom 19.11.2014
Änderung vom 13.11.2018
Änderung vom 15.11.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wassersatzung vom 26.09.1996

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Neufassung

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) Pro m ² Grundstücksfläche | 2,23 € |
| b) Pro m ² Geschoßfläche | 5,25 € |

§ 9a erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von
 - Wasserzähler der Stadtwerke Dinkelsbühl mit Nenndurchfluss

Q ₃ 4 m ³ /h (ehemals QN 2,5 m ³ /h)	57,00 €/Jahr
Q ₃ 10 m ³ /h (ehemals QN 6 m ³ /h)	63,00 €/Jahr
Q ₃ 16 m ³ /h (ehemals QN 10 m ³ /h)	108,00 €/Jahr
Q ₃ 25 m ³ /h (ehemals QN 15 m ³ /h)	132,00 €/Jahr
Q ₃ 40 m ³ /h (ehemals QN 25 m ³ /h)	750,00 €/Jahr
Q ₃ 63 m ³ /h (ehemals QN 40 m ³ /h)	865,00 €/Jahr
Q ₃ 100 m ³ /h (ehemals QN 60 m ³ /h)	1.000,00 €/Jahr
 - Privatwasserzähler zum Abzug von Abwasser unabhängig vom Nenndurchfluss 13,50 €/Jahr

§ 10 erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Gebühr beträgt 3,16 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Alle sonstigen Bestimmungen bleiben unverändert.
- (4) Wird ersatzlos gestrichen.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Dinkelsbühl, 15.11.2022

Stadt Dinkelsbühl
Große Kreisstadt

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister